

GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR FERTIGPARKETT UND MASSIVHOLZDIELEN

Der Hersteller gewährt über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus bei Einhaltung nachfolgender Bedingungen die hier aufgeführte Garantie für Fertigparkett und Massivholzdiele.

1. Grundvoraussetzungen

Grundvoraussetzung für die Garantieleistung ist die Beachtung und Einhaltung

- a) der Verlegeanleitung,
- b) der Reinigungs- und Pflegeanleitung und
- c) der wichtigen Hinweise zu den Untergrundvoraussetzungen.

Alle Dokumente sind im Internet unter www.terhuerne.de abrufbar oder können bei ter Hürne direkt angefordert werden. Diese Unterlagen dienen der Grundinformation, sie ersetzen nicht die ausführliche Beratung durch den Handelspartner.

2. Garantiedauer und Geltungsbereich

Der Hersteller garantiert, dass die Funktionsfähigkeit des Fertigparketts und der Massivholzdiele bei Einhaltung der Garantiebestimmungen und Beachtung von Punkt 1. für die Dauer von

- 30 Jahren für Fertigparkett mit 3,5 mm Nuttschicht bzw. für Massivholzdiele mit 21 mm Stärke
- 15 Jahren für Fertigparkett mit 2,5 mm Nuttschicht bzw. für Massivholzdiele mit 10 mm Stärke

ab Kaufdatum beginnend bei Verwendung des Bodens in ausschließlich normal beanspruchtem Wohnbereich gewährleistet ist.

3. Garantieausschluss

In folgenden Fällen und Voraussetzungen ist die Garantieleistung ausgeschlossen:

- Die Nichtbeachtung der Verlege-, Reinigungs- und Pflegeanleitung sowie der wichtigen Hinweise (siehe Punkt 1.).
- Schäden durch unsachgemäße Verlegung, z.B. Montage von Dielen mit erkennbaren Fehlern, die vor der Verlegung vorhanden waren; Verlegung des Bodens in Feuchträumen wie Bad, WC, Sauna, etc.
- Schäden wie Fugenbildungen oder Verformungen der Dielen durch klimatische Bedingungen der Jahreszeit.
- Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch, z.B. chemische oder mechanische Einwirkungen wie Eindrücke; Schäden durch Feuchtigkeitseinwirkung.
- Der Verschleiß der Oberflächenbeschichtung stellt keinen Garantiefall dar, weil sie als Schutzschicht der normalen Abnutzung unterliegt. Ihre Schutzfunktion ist durch Pflege bzw. Reparatur wiederherzustellen.
- Farbschwankungen von Dielen innerhalb einer Lieferung sind natur- bzw. produktionsbedingt.
- Farbveränderungen des verlegten Holzbodens durch Lichteinfall im Zeitverlauf sind natürliche Holzmerkmale.

4. Garantieleistung

Vor der Verlegung müssen alle Böden auf evtl. vorhandene, erkennbare Materialfehler überprüft werden. Fehlerhafte Teile werden kostenlos ersetzt. Bei Anerkennung des Garantiefalls behält sich der Hersteller das Recht vor, entweder Ersatzware zu liefern (bei zwischenzeitlicher Änderung des Produktionsprogramms ein dem beanstandeten Produkt nach Erscheinungsbild und Art möglichst gleichwertiges Produkt) oder wahlweise eine Reparatur der Diele(n) nach den Regeln des anerkannten Fachs vor Ort durchzuführen. Die Garantieleistung umfasst nicht die Demontage, Neuverlegung, Entsorgung und sonstige Folgekosten. Die Lieferung der Ersatzware erfolgt zunächst gegen Berechnung des ursprünglichen Warenwerts. Dieser Warenwert wird um den verbrauchten Wert aus dem Nutzungszeitraum vermindert. Der entsprechende Differenzbetrag wird Zug um Zug vom Käufer beglichen. Kommt es zu einer Garantieleistung, so verlängert sich die Garantiefrist nicht. Die Garantieleistung richtet sich nach dem Zeitwert der Ware, d.h., während der gesamten Garantiezeit reduziert sich die Ersatzlieferung gegenüber dem Neuwert der Ware jährlich um 3% bei Fertigparkett mit 3,5 mm Nuttschicht bzw. Massivholzdiele mit 21 mm Stärke und jährlich um 7% bei Fertigparkett mit 2,5 mm Nuttschicht bzw. Massivholzdiele mit 10 mm Stärke.

5. Geltendmachung

Ein Schaden, der in vorstehende Garantie fällt, muss innerhalb von 30 Tagen nach Auftreten schriftlich an den autorisierten Handelspartner oder direkt an den Hersteller unter genauer Beschreibung und Beifügung von Fotos und der Originalrechnung, die als Garantieurkunde gilt, gemeldet werden. Der Hersteller behält sich vor, den Schaden nach Terminabstimmung vor Ort zur Überprüfung der Garantiebedingungen zu besichtigen.